

Das Thema
Geldwäschegesetz



- Einladung zur
Jahreshauptversammlung
am 08.04.2011
- Regelung der Zweigstelle
in der BORA

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

EuGH – Zur Stellung des Syndikusanwalts

Am 14.09.2010 hat der EuGH sein Urteil in dem Verfahren Akzo Nobel Chemicals Ltd. u. a. gegen die Europäische Kommission (C-550/07P) erlassen. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt nicht durch die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt geschützt wird. Der Gerichtshof folgte damit den am 29. April 2010 von der Generalanwältin Juliane Kokott vorgelegten Schlussanträgen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs genießt ein Syndikusanwalt trotz seiner Zulassung als Rechtsanwalt und der ihm auferlegten berufsrechtlichen Bedingungen nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt. Die Anforderung an die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts beruhe auf seiner Funktion als ein Mitgestalter der Rechtspflege, der in völliger Unabhängigkeit im Interesse der Rechtspflege dem Mandanten rechtliche Unterstützung zu gewährleisten habe. Dies setzt nach Ansicht des EuGH ein Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten voraus. Der Syndikusanwalt könne daher nicht mit einem externen Rechtsanwalt gleichgestellt werden. Das Beschäftigungsverhältnis eines Syndikusanwalts bewirkt, so der EuGH, eine Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber, die ein beruflich unabhängiges Handeln verhindert, da er die von seinem Arbeitgeber verfolgten Geschäftsstrategien nicht außer Acht

lassen kann. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Kommission in einem niederländischen Unternehmen auch die Korrespondenz zwischen der Unternehmensführung und dem Syndikus, der zugleich zugelassener Anwalt war, beschlagnahmt. Der europäische Verband der Rechtsanwälte, der CCBE, war als weiterer Verfahrensbeteiligter am Rechtsmittelverfahren beteiligt und unterstützte das Unternehmen Akzo. Er hatte vorgetragen, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis auch für Syndikusanwälte gilt, wenn und soweit dieses nach nationalem Recht der Fall ist, so wie im Vereinigten Königreich, in Irland und den Niederlanden. Dieser Auffassung ist der EuGH nicht gefolgt.

Freizügigkeit

■ ZUR NIEDERLASSUNGSFREIHEIT VON NOTAREN

Am 14.09.2010 hat EuGH-Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinen Schlussanträgen in sechs Vertragsverletzungsverfahren der Kommission – u.a. gegen Deutschland – vor dem EuGH festgestellt, dass die Knüpfung der Staatsangehörigkeit an den Beruf des Notars eine Diskriminierung und damit eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV darstellt, die nicht dadurch gerechtfertigt wird, dass der Notar öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 51 AEUV ausübt. Art. 49 und 51 AEUV seien dahingehend auszulegen, dass der Ausschluss von Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, von der Niederlassungsfreiheit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliege.

EP – ENTSCHESSUNG ÜBER DIE VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES FÜR DEN ELEKTRONISCHEN HANDEL

Das EP-Plenum hat am 21.09.2010 eine Entschließung über die Vollendung des Binnenmarktes für den elektronischen Handel angenommen. Darin werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die verbleibenden Hindernisse bei der Schaffung eines gesamteuropäischen Online-Einzelhandelsmarktes abzuschaffen. Das EP fordert die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Sicherheit von Online-Einkäufen, z. B. durch die Einführung eines europäischen Gütesiegels für sichere Webseiten sowie ein Ende der in manchen Mitgliedstaaten vorherrschenden Diskriminierung von Verbrauchern, die darin bestehe, dass Händler sich oftmals weigerten, Bestellungen aus dem Ausland anzunehmen.

Bürgerrechte

EU – KOMMISSION BESCHLIESST STRATEGIE FÜR MEHR CHANCENGLEICHHEIT

Die Europäische Kommission hat am 21.09.2010 eine Fünfjahresstrategie für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern verabschiedet. Ausgehend von der „Charta für Frauen“ vom 05.09. dieses Jahres stellt die Kommission ein in fünf Bereiche gegliedertes Maßnahmenpaket vor: Wirtschaft und Arbeitsmarkt, gleiches Entgelt, Frauen in Führungspositionen, geschlechterspezifische Gewalt und Gleichheit der Geschlechter außerhalb der EU.

Quelle: BRAK;
weitere Informationen unter www.brak.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mit dem Näherrücken des Jahreswechsels wächst nicht nur bei uns Advokaten die Neigung, Bilanz zu ziehen im persönlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich.

Das vergangene Jahr bot in der Berufspolitik wenig spektakuläres:

Keine Prozessrechtsreformen, die den Rechtsstaat als solchen zu erschüttern drohten, kein neues Rechtdienstleistungsgesetz, das den Berufsstand gefährdet – aber auch keine Änderungen im Recht der anwaltlichen Vergütung, die angesichts der vom statistischen Bundesamt festgestellten Umsatz- und Ertragsentwicklungen in Anwaltskanzleien so dringend notwendig gewesen wären. Wer im statistischen Jahrbuch des Amtes blättert, der wird feststellen, dass die durchschnittlichen Umsätze pro Rechtsanwalt von 116.311,00 Euro im Jahr 1994 bis zum Jahr 2007 auf 98.340,00 Euro pro Anwalt gefallen sind, während sich Aufwand und Kosten im gleichen Zeitraum um mehr als 30 % erhöht haben.

Immerhin scheint sich der ungebremsste Zulauf in den Beruf abzuschwächen. Die Zahl der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaften ist markant gefallen. Der Anstieg der Anwaltszulassungen ist absolut durchaus noch beachtlich, relativ allerdings deutlich zurückgegangen.

Der Justizetat des Bundeshaushalts ist in diesem Jahr erkennbar konsolidiert.

„Wir geben weniger Geld aus, - 0,5%, wir nehmen mehr Geld ein, + 1,2% und wir steigern damit unsere Deckungsquote auf ein neues Rekordhoch von 85 %“,

triumphierte Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger bei der ersten Lesung des Haushalts 2011 am 16.09.2010 im deutschen Bundestag.

Dieses Zahlenwerk betrifft natürlich nicht die Kosten der Landesjustiz – gleichwohl dokumentiert es doch, dass Justizpolitik erklärtermaßen „mit dem Rechenschieber“ betrieben wird. Eine zwar nachvollziehbare, im Ergebnis aber bedenkliche Tendenz: Sie korreliert im übrigen auch mit den Personalbeständen in der Justiz, die eine deutlich rückläufige Zahl von Richtern und Staatsanwälten zu verzeichnen hat. So waren in der Republik im Jahr 1995 22.134, im Jahr 2008 nur noch 20.101 Richter in der Rechtspflege tätig.

Die Sparpolitik des Bundes und der Länder auf dem Justizsektor ist damit am Anschlag. Weitere Einschnitte – insbesondere bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe – erschweren dem Bürger den Zugang zum Recht in unerträglicher Art und Weise. Ein Rechtsstaat braucht nicht nur ein Normensystem, das für den einzelnen Gerechtigkeit gewährleistet, sondern auch ein Instrumentarium, das dieses Recht in vertretbarer Zeit mit tragbarem Aufwand durchsetzen kann. Hierzu gehört nicht zuletzt eine starke Anwaltschaft, deren Unabhängigkeit durch auskömmliche Gebühren gesichert werden muss.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute für die bevorstehenden Feiertage sowie Kraft und Energie im neuen Jahr.

Mit besten kollegialen Grüßen Ihr

Hans Link

INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	204
Das Thema	206
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten	206
Gerichte, Ämter, Ministerien	209
Nachzahlungszinsen – Steuerpflicht von Erstattungszinsen	209
Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte	209
Regelung der Zweigstelle in der BORA	210
Kennzeichnung eines weiteren Standorts	210
Aus der Arbeit des Vorstands	211
Einladung zur Jahreshauptversammlung	211
Seminarveranstaltungen der RAK	211
Unser Bezirk	212
Freisprechungsfeier der RA-Fachangestellten	212
Anwaltssuche online	213
Wahl zur 5. Satzungsversammlung	214
Ausbildungsvergütung	215
Anwaltparkplätze	216
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	217
Sinkende Mitarbeiterzahlen in Kanzleien	217
Berufsbildungsmesse 2010	217
Bay. Juristinnen- und Juristenorchester	218
Personalien	219
Kanzleiforum	220
Anwaltsinstitut	224
Fortbildungsveranstaltungen	227
Anmeldeformular	232



Rechtsanwältin Katja Popp
ist Hauptgeschäftsführerin
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

(Geldwäschegesetz – GwG)

DASS ES EIN GELDWÄSCHEGESETZ GIBT, IST DEN MEISTEN KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN BEKANT. AUCH DIE ENTSPRECHENDE STRAFNORM, § 261 STGB – GELDWÄSCHE; VERSCHLEIERUNG UNRECHTMÄSSIG ERLANGTEN VERMÖGENS – KENNEN DIE MEISTEN. WIE SICH DAS GESETZ VOM 13.08.2008 (BGBl. I S. 1690), ZULETZT GEÄNDERT AM 30.07.2009, ABER AUF DIE TÄGLICHE ARBEIT AUSWIRKT, IST VIELEN NICHT BEKANT ODER MIT VIELEN UNSICHERHEITEN VERBUNDEN.

Durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz), in Kraft getreten am 21. August 2008, wurde die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte Geldwäscherichtlinie) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Dritte Geldwäscherichtlinie (Durchführungsrichtlinie) umgesetzt.

Wann aber liegt eine Geldwäsche im Sinne des Gesetzes vor? In der Kriminologie wird sie allgemein wie folgt beschrieben: Geldwäsche ist ein Vorgang, der darauf abzielt, die Spuren illegaler, d.h. aus Straftaten stammender Vermögensgegenstände zu verschleiern oder zu verwischen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder als scheinbar legales Vermögen im regulären Geschäftsverkehr zu verwenden (Herzog, GwG, Einl. Rdnr. 3). Entsprechende Szenarien sind, wenn auch nicht alltäglich, bei der Arbeit des Rechtsanwalts denkbar, beispielsweise bei Immobilienverkäufen oder Treuhandverträgen.

Mit dem GwG wird auch die Anwaltschaft in die Pflichten einbezogen, die der Gesetzgeber für die Bekämpfung der Geldwäsche für erforderlich gehalten hat. Aber was muss der Anwalt wem wann melden?

Verpflichtete

In § 2 Abs. 1 GwG ist der Kreis der Normadressaten des Geldwäschegesetzes bestimmt. Maßgeblich wird dabei auf den Verpflichteten abgestellt, weil die Regelungen nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare etc. gelten.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 7 werden ausdrücklich die Rechtsanwälte als Verpflichtete genannt. Dort heißt es:

(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln, [...]

7. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Patentanwälte sowie Notare, wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen, [...]

§ 2 GwG zählt abschließend die Geschäfte auf, im Rahmen derer Rechtsanwälte als Mitwirkende Verpflichtete i.S.d. Gesetzes sind. Außerhalb dieser Betätigungsbereiche, insbesondere im Bereich der Strafverteidigung, greifen die Identifizierungs- und Anzeigepflichten des GWG nicht und es verbleibt bei der umfassenden anwaltlichen Schweigepflicht (siehe § 11 Abs. 3 GWG).

Pflichtenkatalog

§ 3 GwG normiert in einem Katalog die allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Dazu gehört insbesondere die Pflicht zu Identifizierung, zur Einholung von Informationen, zur Abklärung, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen einschließlich der durchgeführten Transaktionen.

Die Identifizierung des Vertragspartners gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG bleibt die zentrale Pflicht nach dem GwG. Danach muss die Identität des Vertragspartners, sei es eine natürliche oder juristische Person, festgestellt werden. Dagegen muss eine offenkundig für eine juristische Person als Vertreter oder Bote auftretende Person nicht identifiziert werden (BT-Drs. 16/9038, S. 33).

Die Einzelheiten zur Durchführung der Identifizierung sind in § 4 GwG festgeschrieben.

Darüber hinaus sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen (Abs. 1 Nr. 2), wobei die aktive Einholung von Informationen nur dann erforderlich ist, wenn der Zweck des Geschäftes nicht selbsterklärend ist.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten oder für sich selbst handelt; ggf. ist die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (Abs. 1 Nr. 3).

Schließlich zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen (Abs. 1 Nr. 4).

Umfang der Sorgfaltspflichten

In § 3 Abs. 4 GwG wird das Maß der Sorgfalt festgeschrieben. Der konkrete Maßnahmeumfang bestimmt

sich dabei entsprechend dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion. Zentrales Merkmal ist also der risikobasierte Ansatz.

§ 6 GwG normiert die Fälle, in denen wegen der erhöhten Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten verlangt werden. Kann der Verpflichtete seinen Sorgfaltspflichten nicht (mehr) nachkommen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 6 GwG nicht vor, können gemäß § 5 GwG vereinfachte Sorgfaltspflichten bestehen, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist. Die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Geschäften oder Vertragspartnern führt jedoch grundsätzlich nicht dazu, dass der Verpflichtete bei risikoarmen Geschäftsbeziehungen von der Überwachungspflicht befreit wäre.

Wann regelmäßig von vereinfachten Sorgfaltspflichten ausgegangen werden kann, wird in § 5 Abs. 2 GwG in vier Fallgruppen benannt. Gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 3 zählen dazu die Anderkonten der rechtsberatenden Berufe, sofern das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann. Auch das Sammelanderkonto, über das Vorgänge abgewickelt werden, die mehrere wirtschaftlich Berechtigte betreffen, sind von dieser Ausnahmeregelung erfasst (Herzog, GwG, § 5 Rdnr. 17)

Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 9 GwG regelt die internen Sicherungsmaßnahmen. In Abs. 4 wurde der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Möglichkeit der Befreiung von internen Sicherungsmaßnahmen eingeräumt. Von dieser Befugnis hat die BRAK Gebrauch gemacht (veröffentlicht in BRAK-Mitteilungen 1/2009, 22) und am 12.01.2009 eine entsprechende Regelung getroffen (siehe Kasten S. 208)

Anzeigepflichten

Von besonderer Bedeutung aber auch Schwierigkeit ist die Regelung in § 11 GwG, die die Anzeigespflicht von Verdachtsfällen bestimmt.

Generell hat die Anzeige gegenüber der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen. Abweichend davon haben Rechtsanwälte gemäß § 11 Abs. 4 GwG die Anzeige an die für sie zuständige Bundesberufskammer, somit die BRAK zu übermitteln.

Eine Anzeigespflicht besteht nicht, wenn dem Verdacht Informationen von oder über den Mandanten zugrunde liegen, die im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung dieses Mandanten angefallen sind. Allerdings bleibt die Anzeigespflicht dann



schweitzer
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser + büttner**

Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 12. Januar 2009 in Berlin aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- die Sicherstellung, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59a BRAO tätig sind. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG).

Diese Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG). Die Anordnung vom 31. Juli 2003 (BRAKMitt. 2003, 229) wird hiermit aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung wurde am 12.01.2009 ausgefertigt und in den BRAK-Mitt. I/2009, S. 22 verkündet.

bestehen, wenn der Anwalt positiv weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorfinanzierung in Anspruch genommen hat.

Verstoß gegen GwG

Neben den Strafbestimmungen des § 261 StGB sieht auch das Geldwäschegesetz bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen Geldbußen von bis zu 100.000 Euro vor.

Aufsicht

§ 16 GwG schreibt fest, wer die Aufsicht über die Verpflichteten führt und zuständig ist, die „erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen“ zu treffen, um „die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicher zu stellen.“ Gemäß Abs. 2 Ziffer 4 ist jedenfalls seit dem 21.08.2008 für Rechtsanwälte die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer zuständig.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat zur Erfüllung dieser Aufgabe beschlossen, dass für berufsrechtliche Verfahren oder Beschwerden, die Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder § 261 StGB zum Gegenstand haben, die Beschwerdeabteilung II allein zuständig ist. Die Abteilungsmitglieder wählen einen Geldwäschebeauftragten. Ergeben sich erst im Laufe des berufsaufsichtlichen Verfahrens Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder § 261 StGB, gibt die bis dahin zuständige Beschwerdeabteilung das Verfahren an die in Satz 1 bestimmte Abteilung ab.

Rechtsanwalt Peter Doll aus Nürnberg wurde zum Geldwäschebeauftragten bestimmt. Sein Stellvertreter ist Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg.

Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de

□pp

BFH, Urt. v. 15.06.2010 - VIII R 33/07

Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen – Steuerpflicht von Erstattungszinsen

„1. Zinsen i.S. von § 233a AO, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlt (Nachzahlungszinsen), gehören zu den nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbaren Ausgaben.

2. Zinsen i.S. von § 233a AO, die das Finanzamt an den Steuerpflichtigen zahlt (Erstattungszinsen), unterliegen beim Empfänger nicht der Besteuerung, soweit sie auf Steuern entfallen, die gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind (Änderung der Rechtsprechung).“

Aus den Gründen:

Im Streitfall machte ein Steuerpflichtiger, der aufgrund desselben Einkommensteuerbescheids nicht abziehbare Nachzahlungszinsen an das FA zu leisten und zugleich vom FA bezogene Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern hatte, primär geltend, dass das in § 12 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen verfassungswidrig sei.

Der BFH hat das gesetzliche Abzugsverbot bzgl. der Nachzahlungszinsen als verfassungsgemäß bestätigt. Die Be-

urteilung der Berücksichtigung von Erstattungszinsen hat er teilweise geändert. Erstattungszinsen waren bisher in jedem Fall als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Der Steuerpflichtige überlasse dem Finanzamt mit der letztlich nicht geschuldeten (und deshalb später zu erstattenden) Steuerzahlung Kapital zur Nutzung und erhalte dafür als Gegenleistung vom Finanzamt die Erstattungszinsen. An dieser Rechtsprechung hält der BFH zwar im Grundsatz fest. Das gelte jedoch nicht, wenn die Steuer wie hier die Einkommensteuer und darauf entfallende Nachzahlungszinsen gemäß § 12 Nr. 3 EStG vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sei mit der Folge, dass die Steuererstattung beim Steuerpflichtigen nicht zu Einnahmen führe. Diese gesetzliche Wertung strahle auf die damit zusammenhängenden Zinsen in der Weise aus, dass Erstattungszinsen ebenfalls nicht steuerbar seien.

□

KG Berlin, Beschl. v. 20.08.2010 – 1 WS (B) 51/07

Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte

Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss v. 20.08.2010 zur Auskunftspflicht eines Rechtsanwalts gegenüber dem Berliner Datenschutzbeauftragten beschlossen, die Rechtsbeschwerde der Anwaltschaft Berlin gegen das Urteil des AG Tiergarten v. 05.10.2006 zu verwerfen. In dem zugrundeliegenden Verfahren hatte der Datenschutzbeauftragte gegen einen Rechtsanwalt einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen §§ 43 Abs. 1 Nr. 10, 38 Abs. 3 S. 1 BDSG erlassen. Das AG Tiergarten hatte den Anwalt aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Der betroffene Rechtsanwalt hatte als Verteidiger in einem Strafverfahren Briefe zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ein Zeuge geschrieben hatte. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Datenschutzbeauftragten verweigerte

der Rechtsanwalt unter Berufung auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht die Auskunft, wie er in den Besitz der Briefe gekommen ist. Diese Auskunftsverweigerung des betroffenen Anwalts ist nach der Entscheidung des Kammergerichts nicht bußgeldbewehrt. Das Kammergericht führt aus, dass sich aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde keine gesetzliche Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten ergibt.

□

Regelung der Zweigstelle in der BORA

Der BGH hat am 13.09.2010 entschieden, dass die Satzungsversammlung Regelungen hinsichtlich der Einrichtung einer Zweigstelle treffen durfte.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte die in der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 15.06.2009 gefassten Beschlüsse zur Neufassung des § 5 BORA mit Bescheid vom 30.09.2010 aufgehoben, mit der Begründung, der Katalog der Ermächtigungsregelung des § 59b Abs. 2 BRAO enthalte keine ausdrückliche Befugnis, Regelungen zur Ausstattung der Zweigstelle durch Satzung in der Berufsordnung zu treffen.

Das sah der BGH nun anders und hob den Bescheid des BMJ mit der Begründung auf, dass er sich bei der Zweigstelle nicht um eine reine Geschäftsadresse, sondern um eine Niederlassung handle, bei der eine grundsätzliche Erreichbarkeit gegeben sein müsse. Damit ist klargestellt, dass auch in einer Zweigstelle die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Berufsausübung gegeben sein müssen.

Der Beschluss der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung wurde in den BRAK-Mitteilungen 5/2010 veröffentlicht. Die Änderung des § 5 BORA tritt am 01.01.2011 in Kraft. □

LG Erfurt, Urt. v. 23.06.2010 – 7 O 2036/09

Kennzeichnung eines weiteren Standorts

„1. Führt ein RA auf seinem Briefbogen mehrere Büroanschriften auf, muss er klar zu erkennen geben, wo er seine Hauptniederlassung unterhält und mit welcher Anschrift lediglich auf eine Zweigstelle hingewiesen wird.

2. In keinem Fall darf der unzutreffende Anschein erweckt werden, dass der RA an dem Standort seiner Zweigstelle eine Hauptkanzlei unterhält.

3. Das rechtsuchende Publikum muss wissen, ob ein RA der ihm obliegenden Kanzleipflicht entsprechend seinen Mandanten zu angemessenen Zeiten in seinen Kanzleiräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung steht oder aber in einer Zweigstelle ohne komplettes Backoffice u. U. nur gelegentlich anzutreffen ist.“

Aus den Gründen:

I.S.v. § 3 UWG handle unlauter, wer Durchschnittsverbrauchern bestimmte Tatsachen, die für deren Entscheidungsfähigkeit unter allen Umständen wesentlich sind, verschweige. Als wesentlich gelte dabei u.a. die unterlassene Mitteilung der Identität und Anschrift des Unternehmens (§ 5a Abs. 3 Ziff. 2 UWG).

Der Umstand, dass es sich bei einer Kanzlei nur um die Zweigstelle einer anderweitig ansässigen Hauptstelle handle, sei eine solche wesentliche Information. Dem Erfordernis der Kennzeichnungspflicht des Hauptsitzes bzw. der Zweigstelle könne auch nicht mit dem Argument begegnet werden, dass es heutzutage angesichts der Entwicklung elektronischer Kommunikationsmittel auf die physische Erreichbarkeit des RA nicht mehr ankomme. Vielmehr sei dem Mandanten bei der Auswahl eines Rechtsanwalts gerade am persönlichen Kontakt gelegen.

□

Volltext in BRAK-Mitt. 2010, 226

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Thomas Groß,
Veitsbronn
20.09.2010
47 Jahre

Wolfgang Demankowski,
Nürnberg
12.10.2010
67 Jahre

Ankündigung und Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 08.04.2011

im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

Beginn: 14:00 Uhr

Tagesordnung:

- | | |
|--|--|
| 1. Begrüßung und Bericht durch den Präsidenten | Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2012 zu beschließen. |
| 2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht | |
| 3. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers | 9. Beschluss über div. Änderungen der Satzungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg |
| 4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO | 10. Verschiedenes |
| 5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011 | |
| 6. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2012 | Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 25.03.2011, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung). |

Der Jahresbeitrag 2011 ist in der letzten Jahreshauptversammlung beschlossen worden. Er ist am 01.03.2011 zur Zahlung fällig und beträgt Euro 230,00, § 1 Abs. 8 Beitragsordnung.

Hans Link
Präsident

Seminarveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg versucht ihren Mitgliedern informative Seminarveranstaltungen zu günstigen Preisen anzubieten. Dabei sollen nicht nur die Rechtsgebiete abgedeckt werden, für die es Fachanwaltsbezeichnungen gibt. Mit der jungen Seminarreihe „Aktuelle Rechtsprechung“ soll auch eine Brücke zwischen Nürnberger Justiz und Anwaltschaft geschlagen werden.

Vor allem die zuletzt genannte Seminarreihe findet großen Zuspruch. Da die Teilnehmerzahl auf 32 begrenzt ist, können die Anmeldungen zahlreicher

Kolleginnen und Kollegen nicht berücksichtigt werden, weil das Seminar schnell ausgebucht ist.

Leider melden sich einige Kolleginnen und Kollegen wegen der mit 20,00 Euro sehr niedrigen Gebühren zwar an, nehmen dann aber ohne Absage nicht teil. Wir dürfen Sie deshalb dringend bitten uns zu informieren, wenn Sie trotz Anmeldung nicht teilnehmen können oder wollen, damit andere Interessierte nachrücken können und der Referent nicht vor einer ausgedünnten Zuhörerschaft sprechen muss. Andernfalls müsste darüber nachgedacht

werden, den Seminarpreis zu erhöhen, um auf diesem Weg zu verhindern, dass die gezahlte Gebühr kommentarlos verfällt.

Bei dieser Gelegenheit ein weitere Bitte:

Wir versuchen, unsere Seminare möglichst günstig anzubieten. Da wir weder Gewinne noch Verluste machen dürfen, versuchen wir auf den Punkt zu planen. Bei den Tagungshotels, mit denen wir zusammen arbeiten, haben wir nur eine begrenzte Stornofrist bzgl. der Teilnehmerzahlen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir den Tagungsbeitrag grundsätzlich nicht erstatten können, wenn uns die Absage nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung erreicht. □

Freisprechungsfeier der Auszubildenden zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

DIE FREISPRECHUNGSFEIER DER ABSOLVENTEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR/ZUM RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN AUS DEN BERUFSSCHULEN NÜRNBERG UND ERLANGEN FAND AM 26.08.2010 IN NÜRNBERG STATT. 166 AUSZUBILDENDE HABEN AN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG TEILGENOMMEN, DAVON 135 ERFOLGREICH.

	gesamt	Gesamtnote						bestanden		Durchfallquote in %
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Amberg	8	2	1	3	1	1	-	7	1	12,5
Erlangen	12	-	3	6	2	-	1	11	1	8,3
Nürnberg	98	-	15	39	24	12	8	73	25	25,5
Regensburg	32	1	11	13	4	3	-	28	4	12,5
Straubing	6	1	3	2	-	-	-	6	0	0,0
Weiden	10	-	5	5	-	-	-	10	0	0,0
Insgesamt	166	4	38	68	31	16	9	135	31	18,7
in %	100	2,4	22,9	41,0	18,7	9,6	5,4	81,3	18,7	

Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in 2 Prüfungsfächern die Note 5 erzielt wurde.

Prüfungsausschuss Teilnehmer

Die Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 3,27. Berücksichtigt man nur die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen, liegt die Durchschnittsnote bei 2,84.

Rechtsanwalt Wolf, Mitglied der Abteilung für Ausbildungsfragen im Vorstand der RAK Nürnberg gratulierte den frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten dazu, dass sie die erste große Hürde in ihrem Berufsleben genommen und ihre Ausbildung

bestanden haben und versuchte sie zu motivieren, sich auch künftig stetig weiterzubilden. Er dankte aber auch den Lehrerinnen und Lehrern sowie den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr erneutes Engagement.



v. l. n. r.: Kevin Frank, Barbara Cuppone, RA Stefan Wolf, Annett Geier und StD Norbert Schammann

Auch StD Schammann gratulierte den ehemaligen Schülerinnen und Schülern in seiner Rede und lobte sie, dass sie es geschafft haben, die anstrengenden Jahre der Ausbildung gut hinter sich zu bringen. Als Berufsschullehrer habe er sich gemeinsam mit den Kanzleien bemüht, den Auszubildenden das Rüstzeug für das Berufsleben mitzugeben.

Im Anschluss an die Reden wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Prüflinge übergeben.

Platz 1 erzielte Frau Sabine Fleischmann (Kanzlei Fasbender, Buch & Kollegen, Nürnberg) mit 88 Punkten und der Note 2. Platz 2 wurde von Frau Barbara Cuppone (Kanzlei Dr. Endress

& Partner GbR, Nürnberg) mit einer Gesamtpunktzahl von 88 Punkten und der Note 2 belegt, und Platz 3 nahm Herr Kevin Frank (Kanzlei Waggershauer & Kollegen, Lauf) mit 87 Punkten und ebenfalls der Note 2 ein.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung!



EXTERNAL CONTROLLING

Kanzleimanagement

Konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche und lassen Sie mich das Betriebswirtschaftliche übernehmen.

Leistungen:

Kostenoptimierungsanalysen, Mitarbeitermotivation, Kanzleiführung (Organisation, Personal), Finanzen, sind nur einige Bereiche, bei denen ich Ihnen kompetent zur Seite stehe.

Ihr Vorteil:

Sie genießen ein Höchstmaß an Flexibilität im Tagesgeschäft mit Verfügbarkeit nach Ihren Vorstellungen und zu festen und bezahlbaren Kosten.

Mein Angebot an Sie:

Das kostenlose Erstgespräch für all Ihre Fragen vor Ort.
Rufen Sie mich an: 0911 · 817 88 42
Schreiben Sie mir eine E-Mail: elvira.may@t-online.de

Elvira May – Diplom-Betriebswirt (FH)
external Controlling

An der Radrunde 1 | 90455 Nürnberg | www.may-controlling.de

Anwaltssuche online

Im Interesse der Übersichtlichkeit haben wir nur einen begrenzten Katalog von Tätigkeitsbereichen, die in unserer Online-Anwaltssuche unter www.rak-nbg.de angegeben werden können. Die Zahl der auswählbaren Bereiche ist je Mitglied auf 5 begrenzt.

Wir haben den Katalog um die Gebiete „Behindertenrecht“ und „Unternehmensnachfolge“ ergänzt.

Bitte prüfen Sie, ob die von Ihnen uns gegenüber angegebenen Rechtsgebiete noch zutreffen. Eventuelle Änderungswünsche können wir nur schriftlich entgegennehmen.

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der 5. Satzungsversammlung

Für 2011 stehen erneut die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder zur Satzungsversammlung an. Bislang haben die Kolleginnen und Kollegen

- Silvia Denk, Straubing
- Hans Link, Nürnberg
- Heinz Plötz, Regensburg
- Dr. Joachim Reitenspiess, Nürnberg
- Fritz Weißenfels, Nürnberg

die Rechtsanwaltskammer Nürnberg vertreten.

Mit der steigenden Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat auch die der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung stetig zugenommen. Um Kosten für die Anwaltschaft zu sparen und eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit der Versammlung zu erreichen, wurde § 191 b Abs. 1 S. 2 BRAO dahingehend geändert, dass nicht wie bisher je angefangene 1.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen ist, sondern künftig je angefangene 2.000

Kammermitglieder. Für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bedeutet das, dass nur noch drei Vertreter zu wählen sind.

Wir werden Anfang nächsten Jahres in einem gesonderten Brief die Wahl ausschreiben und über den Ablauf informieren.



Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jähriges Jubiläum

Liane Schmitt, Kanzlei Hummelmann, Dr. v. Pierer & Kollegen, Friedrichstr. 33, 91054 Erlangen

Larissa Gergert, Kanzlei Zimmermann, König, Singer, Albrecht-Dürer-Platz 4, 90403 Nürnberg

Kornelia Haas, Kanzlei Ederer & Partner, Weißenburgstr. 29, 93055 Regensburg

Rita Fleischmann, Kanzlei Raab & Kollegen, Moststraße 33, 90762 Fürth

Katja Träger, Kanzlei Raab & Kollegen, Moststraße 33, 90762 Fürth

Christine Lotz, Kanzlei Linhardt, Äußere Buttendorfer Str. 86, 90431 Nürnberg

Andrea Marx, Kanzlei Mümmler Meier Kölbl, Ingolstädter Str. 12, 92318 Neumarkt

20-jähriges Jubiläum

Stefanie Kreiselmeier-Wolff, Kanzlei Hofbeck, Buchner & Kollegen, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg

Astrid Schebesch, Kanzlei Maurus, Hacker, Edelthalhammer, Kaiserstr. 30, 90763 Fürth

Anja Liebel, Kanzlei Bleisteiner & Langheinrich, Oskar-Sembach-Ring 24, 91207 Lauf

Claudia Kohl, Kanzlei Freud & Dolmány, Kaiserstr. 46, 90403 Nürnberg

25-jähriges Jubiläum

Monika Riedel, Kanzlei Raab & Kollegen, Moststraße 33, 90762 Fürth

35-jähriges Jubiläum

Sonja Hackl, Kanzlei Schlachter & Kollegen, Roritzerstr. 2a, 93047 Regensburg

Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Ausbildungsvergütung

BEREITS IN WIR 5/09 HATTEN WIR ALS ORIENTIERUNGSHILFE VERÖFFENTLICHT, WAS AUSZUBILDENDEN IN DEN KANZLEIEN IN UNSEREM BEZIRK GEZAHLT WIRD.

Nach wie vor sehen wir bewusst davon ab, wie viele andere Rechtsanwaltskammern Mindestvergütungen vorzuschreiben (nachzulesen auf www.recht-clever.info). Hier handelt der Rechtsanwalt in Eigenverantwortung. Nach § 17 Abs. 1 BBiG muss die Vergütung jedoch angemessen sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.03.1980 bzw. vom 20.05.1986 entscheiden, dass eine Vergütung dann angemessen ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung für den Lebensunterhalt des Auszubildenden eine fühlbare Unterstützung bildet und zugleich eine Mindestentlohnung für die in dem jeweiligen Gewerbebereich bestimmbare Leistung eines Auszubildenden darstellt.

Auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich bereits mehrfach mit der Höhe der Ausbildungsvergütung befasst, zuletzt in der Begründung seines Urteils vom 19.02.2008 (Az. 9 AZR 1091/06). Nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen hat die Ausbildungsvergütung regelmäßig drei Funktionen. Sie soll

(Vergütung gemäß den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen seit 01.06.2010)

1. Lehrjahr	265,00 €	bis 600,00 €
2. Lehrjahr	305,00 €	bis 630,00 €
3. Lehrjahr	325,00 €	bis 720,00 €

- den Auszubildenden und seine unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebenshaltung finanziell unterstützen,
- die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und
- die Leistungen des Auszubildenden in gewissem Umfang „entlohnen“.

Auf jeden Fall muss die Vergütung nach dem Lebensalter der Auszubildenden so bemessen sein, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 S. 2 BBiG).

Übrigens.

Verdient die Auszubildende 325 Euro brutto oder weniger im Monat, zahlt der Arbeitgeber die Sozialabgaben alleine und der Azubi bekommt die Vergütung ohne Abzüge.

Beachtet werden sollte ggf. auch der Grenzbetrag für das Kindergeld. Derzeit liegt er bei 7680,- EUR/anno.

Trotz allem sollte überlegt werden, ob eine Vergütung der Auszubildenden im 3. Lehrjahr mit 325 Euro wirklich angemessen ist. Wer gute Auszubildende sucht, sollte auch einen finanziellen Anreiz schaffen!

□pp

1. Lehrjahr:

< 300,00€	4,37 %
300,00 bis 399,00€	43,20 %
400,00 bis 499,00€	38,35 %
500,00 bis 599,00€	13,59 %
> 600,00€	0,49 %

2. Lehrjahr:

< 300,00 €	0,00 %
300,00 bis 399,00 €	21,36 %
400,00 bis 499,00 €	43,69 %
500,00 bis 599,00 €	30,10 %
> 600,00 €	4,85 %

3. Lehrjahr:

< 300,00 €	0,00 %
300,00 bis 399,00 €	10,20 %
400,00 bis 499,00 €	26,02 %
500,00 bis 599,00 €	43,37 %
> 600,00 €	20,41 %



Anwaltsparkplätze

DIE RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG HAT IM HINBLICK AUF DIE ANGESPANNTE PARKSITUATION RUND UM DAS JUSTIZGEBÄUDE PARKPLÄTZE AUF DEM EHEMALIGEN QUELLELÄNDE GEGENÜBER DEM RICHT ANGIEMETET, NACHDEM IM ZUGE DER UMBAUMASSNAHMEN IM OSTBAU DIE URSPRÜNGLICHEN ANWALTPARKPLÄTZE GESTRICHEN WORDEN WAREN.

Zwar bleibt der Kollegenschaft nun eine lange Parkplatzsuche erspart – dafür wird sie vor eine andere Herausforderung gestellt: das Überqueren der Fürther Straße, was zu Stoßzeiten Mut und Geschick erfordern kann.

Herr Kollege Dr. Andreas Scheulen aus Nürnberg hat sich über die Situation Gedanken gemacht und dem Vorstand – augenzwinkernd – einen Vorschlag unterbreitet:

„Sehr geehrter Vorstand, sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Popp,

auf Grund der Einrichtung der DATEV-Parkplätze für Rechtsanwälte in der Adam-Klein-Straße hat sich die Überlebenssituation der Rechtsanwälte beim Überqueren der Fürther Straße vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth drastisch verschlechtert. Riskante Straßenwechsel, schweißgebadete Juristen auf dem Mittelstreifen, die mit

Mühe und Not die andere Straßenseite erreichen, keuchend, zitternd, am Ende ihrer Kräfte. Diese Notsituation zwingt dazu, über schützende Rettungsmaßnahmen nachzudenken.

Wir möchten Sie deshalb bitten, den beiliegenden Entwurf eines Straßenschildes im und mit dem Vorstand zu diskutieren und sodann in Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden das entsprechende Schild in der Fürther Straße aufzustellen.



Wir haben uns weiterhin erlaubt, einen kurzen Ausblick beizufügen, der die zukünftige Situation in der Fürther Straße vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth auf der einen Seite und der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer auf der anderen Seite zeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Scheulen“

Bei der Umsetzung der Idee wurde Herr Kollege Dr. Scheulen tatkräftig und künstlerisch unterstützt durch Frau Melanie Stammberger und Frau Christine Altzweig sowie deren Tochter Stella Wiesmeier aus Fürth.

Vorstand und Redaktion der Kammermitteilungen danken herzlich für diesen kreativen Beitrag! □

Sinkende Mitarbeiterzahlen in Kanzleien

Das Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg (IFB) hat im Rahmen der Erhebungen zum Wirtschaftsjahr 2006 interessante Erkenntnisse über die Entwicklung der Strukturen und der Beschäftigungszahlen in Rechtsanwaltskanzleien gewonnen. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Jahr 2006 bundesweit 50 % der Rechtsanwälte als Einzelanwälte und weitere 14 % als Einzelanwälte in Bürogemeinschaften arbeiteten. Dies bedeutet einen Anstieg des Anteils der als Einzelanwälte tätigen selbständigen Rechtsanwälte gegenüber dem Jahr 1997 von 60 % auf 64 %.

(1997: 33 %), 6 % waren in überörtlichen Sozietäten tätig (1997: 8 %).

Auffallend ist die Feststellung, dass es in Einzelkanzleien (einschließlich der Bürogemeinschaften) 2006 im Bundesgebiet gegenüber 1997 weniger Beschäftigte gab: Hatte 1997 ein Einzelanwalt im Durchschnitt noch 2,2 Mitarbeiter, waren es 2006 nur noch 1,5 Mitarbeiter. 38 % aller selbständigen Rechtsanwälte arbeiten ohne Beschäftigte (1997: 22 %).

Weitere Informationen zu den Untersuchungen des IFB finden Sie unter www.ifb.uni-erlangen.de

30 % der selbständigen Rechtsanwälte arbeiteten 2006 in lokalen Sozietäten □

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Geschäftsstelle der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist umgezogen. Die neuen Kontaktdaten lauten: Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel. 030/2844417-0, Fax: 030/2844417-12, E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Die Schlichtungsstelle wurde zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und Mandanten eingerichtet. Die zukünftige Schlichterin, Dr. Renate Jäger, wird ihre Tätigkeit im Januar 2011 aufnehmen. Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle erhalten Sie unter www.brak.de. □

Berufsbildungsmesse 2010

VOM 06. BIS 09.12.2010 FINDET IM MESSEZENTRUM IN NÜRNBERG DER 11. BAYERISCHE BERUFSBILDUNGSKONGRESS STATT.

Unter dem Motto „Gestalte Deine Zukunft“ sollen Jugendliche in der Berufsorientierungsphase angesprochen werden. Darüber hinaus wendet sich die Messe mit einem vielseitigen Veranstaltungsprogramm auch an Bildungsfachleute, Berufsausbilder, Lehrkräfte und Eltern.

Veranstalter ist die Bayerische Staatsregierung unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, In-

frastruktur, Verkehr und Technologie, den Organisationen der Bayerischen Wirtschaft, Verbänden sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Die drei Bayerischen Rechtsanwaltskammern sind mit einem gemeinsamen Stand vertreten, um den Jugendlichen für Fragen rund um die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie die Fortbildung zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in zur Verfügung zu stehen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.berufsbildung.bayern.de □

Ein Cocktail aus Bewährtem und Neuem

Neue Technik: Mehr Leistung, weniger Energie

- Neue Servertechnologie für Kanzleien von IBM

Kommunikation per Telefon

- Anrufmanagement (Brandaktuell vom Marktführer Aastra)
- Einbindung von Außenstellen, Homeoffices und Handys

Mobilität

- Zugriff auf die Kanzlei im Urlaub (Inland und Ausland)
- Diktat im Urlaub
- Anwaltssoftware LexBank auf dem iPad

Kanzleisoftware mit RA-MICRO ganz vorne dabei

- RA-MICRO 7 und Office 2010
- Sprachverarbeitung



K2L NÜRNBERG GmbH
KANZLEIORGANISATION

Wir sind umgezogen: **SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG**

TEL.: 0911-322 56-0 • FAX.: 0911-322 56-50 • EMAIL: Info@K2L-GmbH.de • INTERNET: www.K2L-GmbH.de

Bayerisches Juristinnen- und Juristenorchester

Im Frühjahr dieses Jahres entstand bei RegR Dr. jur. Anna B. Keck, Landratsamt Bad Kissingen, die Idee, ein bayerisches Juristenorchester zu gründen. Schließlich musste es auch unter den bayerischen Juristinnen und Juristen eine entsprechende Anzahl von Hobbymusikern geben, die Freude am gemeinsamen Musizieren haben, jedoch zeitlich nur ein beschränktes Budget neben Familie und/oder Beruf für die Musik aufwenden können. Für Frau Dr. Keck soll die Juristerei jedoch nicht die Hauptsache sein, sondern das gemeinsame Musizieren und die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen.

Die Rückmeldungen waren bislang sehr positiv, so dass sich das Orchester als BayJurO e.V. gegründet hat. Das BayJurO ist ein symphonisches Projektorchester, dass sich an zwei Wochenenden im Jahr zu Probenarbeitsphasen in der Bayerischen Musikakademie Hammelburg treffen wird, um ein Konzertprogramm zu erarbeiten, das am Ende der zweiten Arbeitsphase in einem Konzert der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Die erste Arbeitsphase findet vom 10.12. -12.12. 2010 in Hammelburg statt.

Das Programm besteht aus Schuberts „Unvollendeter“ und Glucks Ouvertüre zu Iphigenie in Aulis.

Mitspielerinnen und Mitspielern aus allen Bereichen des juristischen Arbeitslebens – von Studium über Referendariat bis zur Berufstätigkeit sind dabei herzlich willkommen und wenden sich bei Interesse – soweit noch nicht erfolgt – bitte an RegR Dr. jur. Anna B. Keck unter info@bayjuro.de. Aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.bayjuro.de.





Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT (6)

RA Thomas Maier, Erlangen
 RA Ina Schauer, Heroldsberg
 RA Dr. Sebastian Eibner, Nürnberg
 RA Bernd Neureither, Stein
 RA Ina Elisabeth Zwickelpflug, Cham
 RA Ann-Kathrin Thormählen, Erlangen

FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT (1)

RA Oliver Matthäi, Nürnberg

FA FÜR FAMILIENRECHT (3)

RA Dr. Burkhard Schulze, Weiden
 RA Ulrich Helzel, Ansbach
 RA Stefan Noll, Erlangen

FA FÜR ERBRECHT (2)

RA Michael Opitz, Regensburg
 RA Stephan Stärzl, Schwabach

FA FÜR GEWERBLICHEN RECHTSCHUTZ (1)

RA Dr. Matthias Rauscher, Regensburg

FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (1)

RA Dominikus Pröbl, Regensburg

FA FÜR MEDIZINRECHT (1)

RA Christoph Hofmann-Rascú, Erlangen

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT (5)

RA Thomas Georgi, Regensburg
 RA Christian Holzberger, Nürnberg
 RA Michael Sippel, Neumarkt
 RA Jens-Peter Weber, Nürnberg
 RA Antje Reichert, Pyrbaum

FA FÜR SOZIALRECHT (3)

RA Marion Schütz, Weiden
 RA Marion Illert-Höh, Regensburg
 RA Andrea Eckert, Nürnberg

FA FÜR VERKEHRSRECHT (1)

RA Joachim Schneider, Cham

FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT (2)

RA Gerhard Stulle, Nürnberg
 RA Dr. Wolfgang Hofer, Regensburg

FA FÜR VERWALTUNGSRECHT (1)

RA Micha Schulte-Middelich, Regensburg

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 27.10.2010 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.455

Zulassungen (40)

Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
*Mitglied durch Kammerwechsel **
*Mitglied durch Wiedermittelung ***

Benz, Annette (Neustadt) **
 Braun, Gerald (Regensburg)
 Celik-Basaran, Sengül (Windsbach) *
 Donhauser, Georg (Regensburg)
 Ettl, Regina (Donaustauf) *
 Feldbaum, Benjamin (Regensburg)
 Friese, Florian (Nürnberg)
 Grabner, Thomas (Straubing)
 Graf-Buchbinder, Michaela (Piesenkofen) **
 Günther, Sebastian (Regensburg) *
 Haering, Cornelia (Erlangen)
 Heintz, Katja (Regensburg) **
 Hofmann, Christian (Erlangen) *
 Hoh, Maximilian (Regensburg)
 Höreth, Rüdiger (Nürnberg)
 Ivanova, Mariya (Nürnberg)
 Jobst, Michael (Roding)
 Karl, Susanne (Regensburg)
 Kilger, Mareile (Erlangen) **
 Kißner, Felix (Nürnberg)
 Klinger, Christina (Nürnberg) *
 Krodel, Eva (Regensburg)
 Ludwig, Susanne (Nürnberg)
 Maier, Florian (Straubing)
 Meyerhans, Vera (Fürth) *
 Pahl, Tim (Nürnberg)
 Pehle, Katharina (Straubing) *
 Peschel, Christopher (Nürnberg)
 Raab, Tanja (Regensburg)
 Roth, Dr. Stefan (Nürnberg) *
 Röthig, Olaf (Erlangen)
 Rütten, Oliver (Nürnberg) **
 Schrems-Scherbarth, Diane (Regensburg) *
 Schulze, Kerstin (Ansbach)
 Schwientek, Thomas (Nürnberg)
 Stock, Simon (Neumarkt/Opf.)
 Swieca, Wolfgang (Hersbruck) **

Terhöst, Eva Maria (Nürnberg)
 Vowe, Stefan (Erlangen)
 Wolz, Susanne (Erlangen)

Löschungen (30)

Babel, Julia (Nürnberg)
 Bank, Tobias (Kanzleipflicht befr.) ^
 Beeg, Sandra (Nürnberg)
 Büttner, Walter (Wenzenbach)
 Chada, Sylvie (Weiden) ^
 Cloppenburg, Jürgen (Nürnberg) ^
 Demankowski, Wolfgang (Nürnberg) ^^
 Fuchs, Christoph (Regensburg) ^
 Gehring, Bianca (Nürnberg) ^
 Goldhammer, Gesche (Nürnberg)
 Graf-Buchbinder, Michaela (Piesenkofen)
 Groß, Thomas (Veitsbronn) ^^
 Hechtel, Helmut (Dietenhofen)
 Holzberger, Inge (Ansbach) ^^
 Jäger, Michaela (Schwandorf)
 Kramer, Madeleine (Nürnberg)
 Lorentz-Nikola, Franziska (Fürth) ^
 Meck, Klaus (Roth) ^
 Moosrainer, Andrea (Weißenburg) ^
 Moser, Gabriele (Regensburg)
 Pacht, Martin (Nürnberg) ^
 Palm, Jasmin (Möhrendorf)
 Retsch, Alexander (Roßtal) ^
 Rutz, Damaris (Nürnberg)
 Schüssler, Karin (Nürnberg)
 Staratschek, Martin (Langenzenn)
 Trautner, Christine (Nürnberg)
 von Brück, Aglaja (Lappersdorf)
 Vozdecka, Petra (Nürnberg)
 Wilhelms, Ute (Schwabach)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
 ^^ verstorben

Aufruf zur Weihnachtsspende 2010

DIE HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE BITTET WIEDER UM SPENDEN AUS DEM KOLLEGENKREIS, MIT DEREN HILFE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN, DIE UNVERSCHULDET IN NOT GERATEN SIND, BZW. DEREN ANGEHÖRIGEN FINANZIELL GEHOLFEN WERDEN SOLL.

Dank der Spendenbereitschaft im letzten Jahr konnte die Hilfskasse bundesweit ca. € 149.500,00 an 230 bedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken bundesweit auszahlen bzw. 59 Kindern Buchgutscheine zukommen lassen.

Im Namen der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte danken wir für Ihre Unterstützung im letzten Jahr. Gleichzeitig aber auch unser Aufruf: Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Überweisen können Sie auf die Konten der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bei

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906
(BLZ 200 700 00)

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203
(BLZ 200 100 20)

Die Spende wird ohne Abzug von Verwaltungskosten für die Unterstützung

bedürftiger Kollegen und deren Familien eingesetzt. Sie ist steuerabzugsfähig. Für Beträge über 200,00 € erhalten Sie eine Spendenbescheinigung. Für darunter liegende Beträge genügt der vom Kreditinstitut quittierte Beleg.



Weitere Informationen finden Sie unter www.huelfskasse.de.

Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Chiffre: 2010-SARA-08
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Neumarkt i.d. Opf. sucht Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.

Chiffre: 2010-SARA-07
Steuerkanzlei in Nbg. sucht zum Ausbau der Rechtsberatung einen RA mit Berufserf. u. fund. steuerl. Kenntn., insb. einen Fachanwalt für Steuer-, Handels- u. Gesellschaftsrecht mit Erf. im Insolvenzrecht. Eine Kooperation oder freie Mitarbeit in unseren modern eingerichteten Büroräumen wäre denkbar.

Tel. 0941-9466810,
kanzlei@dr-greger.de
Wir suchen ab sofort eine/n Rechtsanwältin/in im Angestelltenverhältnis. Wir erwarten: selbständige Arbeitsweise, Interesse am Anwaltsberuf, erste Berufserfahrung sowie zwei Prädikatsexamen. Aufgaben: Wahrnehmung von Gerichtsterminen im Bereich des Bank- u. Kapitalmarktrechts, Betreuung der Homepage.

Rechtsanwaltskanzlei Viehbacher
Wirtschaftsrechtlich international ausgerichtete Kanzlei sucht für Ihre deutsche Kanzlei in Regensburg eine(n) RA/in. Weitere Informationen mit ausführlichem Stellenangebot finden Sie unter: www.viehbacher.com - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

RA Lothar Kolb, Tel. 09471-1454
Privatrechtlich orientierte Kanzlei in Burglengenfeld mit Schwerpunkt im Familien-, Erb-, Verkehrs- u. Arbeitsrecht, sucht eine/n RAin/RA zur freien Mitarbeit bzw. im Angestelltenverhältnis mit ausgeprägtem Interesse im Zivilrecht. Einschlägige Berufserfahrung von Vorteil, gerne auch Berufsanfänger.

Tel. 0941-53071
Wir suchen im Rahmen unseres Verbundes zum Ausbau der Rechtsberatung eine/n RA/in zur Eigenverantwortlichen Betreuung von Mandanten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, insbesondere des Gesellschafts-, Arbeits- und Insolvenzrechts. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

RA Richard Wagner, Tel. 09431-3066
Ich suche zur Unterstützung in meiner Allgemeinkanzlei in Schwandorf mit Schwerpunkt Arbeits-, Familien-, Miet- und Verkehrsrecht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teilzeit. Berufserfahrung wünschenswert. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: rechtsanwalt-wagner@web.de oder: Naabuferstr. 5, 92412 Schwandorf, MHP Treuhand GmbH,

RA Thomas Porubka,
Tel. 09405-962740
Suche ab sofort Kollegin/Kollegen als freie(n) Mitarbeiter(in) oder für Bürogemeinschaft am Standort Bad Abbach. Großzügiges Büro, gemeinsame Benutzung der Infrastruktur/Sekretariat mit 2 Arbeitsplätzen, Besprechungsraum, kleine Bibliothek, EDV-/Fax-/Kopier-/Telefonanlage.

RA Dr. Patrick Baronikians,
Tel. 089/450918-0
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei in München sucht zur Verstärkung im Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz eine/n RAin/RA mit überdurchschn. Abschluss und sehr guten Englischkenntnissen. Bewerbung an: Hofstetter, Schurack & Skora, Balanstr. 57, 81541 München, mail: bewerbung@hsspatent.de

DR. JOCKISCH RAE
www.jockisch.de
Für die Erweiterung unserer modernen Kanzlei suchen wir Kollegen und Kolleginnen mit Freude am Anwaltsberuf für die Position als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit den Ergebnissen der schriftlichen Teile der Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen.

BLTS Rechtsanwälte Fachanwälte
Mittelständische RA-Kanzlei sucht ab sofort einen angestellten Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit. Voraussetzung ist kleines Prädikat. Ihre Bewerbung senden

Sie bitte an BLTS Rechtsanwälte Fachanwälte, z.Hdn. Hrn. Dr. Christian Stahl, Kumpfmühler Str. 3, 93047 Regensburg oder bewerbung@blts.de

Fachanwaltskanzlei Dr. Grimme – Dr. Jungbauer – Birnthaler
Wir suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für unsere Kanzleistandorte im fränkischen Seenland. Bewerbungen bitte an: Dr. Markus Jungbauer, Marktplatz 17, 91710 Gunzenhausen

RA Dotterweich, Tel. 0911-2876912
Renommierte Kanzlei in Nbg. sucht ab sofort RA/in in freier Mitarbeit. Tätigkeitsschwerpunkte: allg. Zivilrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht. Berufserfahrung erwünscht aber nicht Voraussetzung. Bewerbungen bitte an: mail@kanzlei-dotterweich.de oder Praterstr. 9c, 90429 Nürnberg, z.Hd RA Dotterweich

Dr. Freddy Bambach,
Tel. 09771/63636-13
Gut eingeführte Allgemeinkanzlei mit fachanwaltlicher Ausrichtung sucht jüngere(n) Kollegin/Kollegen für Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis (Teilzeit) zunächst als Elternzeitvertretung. Je nach Eignung ist auch an eine längerfristige Zusammenarbeit gedacht mit dem Ziel der Erlangung eines Fachanwalts.

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner
Zum Ausbau unserer Abteilung für gewerblichen Rechtsschutz suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner
Zur Verstärkung unserer Abteilung für M&A und (internationales) Gesellschaftsrecht suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche,

durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner
Zur Verstärkung unseres immobilien- und baurechtlichen Teams suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



Stellengesuche

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

advokat2010@hotmail.de
Rechtsanwalt mit 3 1/2 Jahren BE mit den Tätigkeitsschwerpunkten gewerblicher Rechtsschutz und Sozialrecht (FA-Lehrgang absolviert) sucht neue berufliche Herausforderung im Raum Nürnberg/Fürth. Hinsichtlich der Einarbeitung in neue Rechtsgebiete besteht Flexibilität.

Tel. 0911-464804
Überlastet? Selbständig tätiger Nürnberger RA mit mehrjähriger Berufserfahrung bietet Abhilfe durch seine tatkräftige Mithilfe. Ich bin überwiegend zivilrechtlich tätig, jedoch flexibel und mit Spass am Anwaltsberuf!

Chiffre: 2010-SGRA-10
Rechtsanwalt, 35 Jahre, 2 befr. Examina (8,16 und 6,51), 3,5 Jahre BE als RA, Fachgebiete allg. Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Stiftungsrecht, Fortbildungsinteresse im Steu-

errecht. derzeit in München tätig, erste eigene Mandate, sucht Anschluss an Kanzlei in N, ERL, FÜ, BA gerne in freier Mitarbeit.

assessorin.regensburg@gmx.net
Rechtsassessorin mit zwei befriedigenden Staatsexamina (6,58 / 7,11) sucht Vollzeitstellung als Rechtsanwältin im Großraum München/Nürnberg/Regensburg.

Andreas C. Gombkötö,
Tel. 0176-57186263
RA, 4 J. Berufserf., FA-Kurs ArbeitsR, sucht Mitarbeit bevorzugt in arbeits-(u. zivil-)rechtl. ausgerichteter Kanzlei in N, FÜ, ER od. LAU. Bisher. Tätigkeit im ZivilR, InsolvenzR u. ArbR. Sprachen: Englisch fließend, Franz. Schulkenntn., Ungarisch Grundkenntn. Bew. alternativen an: mail@gombkoto.de

Tel. 0174-4039886,
RAin-neu@gmx.de
Engagierte RAin (33 J., 2 bayr. befried. Examen, Wirtschaftsjurist) mit 5 Jahren BE in Wirtschaftskanzlei sucht neue berufl. Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen. Angehender FA ArbeitsR, bish. Schwerpunkte ArbeitsR, MietR, VersR, GesellR. Gerne auch Einarbeit in neue Rechtsgebiete.

berufsanfaengerin@web.de
Junge Assessorin (28 J.) mit Prädikats-examen sucht den beruflichen Einstieg in Kanzlei. Meine Interessenschwerpunkte liegen im Wirtschaftsstrafrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht. Gerne höre ich von Ihnen.

Chiffre: 2010-SGRA-09
RA, 47 J., 15 J. Berufserf., strebt m. bestandenen Fachanwaltslehrgang FA für Erbrecht an und sucht aus diesem Grunde Kanzlei in Anstellungsverhältnis oder auf Freier-Mitarbeiter-Basis zur Bearbeitung erbrechtlicher Mandate; gerne auch ergänzend Familienrechtsangelegenheiten und sonstige zivilrechtliche Mandate.

Daum Nicole, nicole.daum@gmx.de
Assessorin mit einem bay. Prädikats-examen sucht beruflichen Einstieg in RA-Kanzlei Raum N/ER, gerne in Teilzeit. Erfolgreich abgeschlossener Fachanwaltslehrgang Steuerrecht und Arbeitsrecht, Kompaktkurs f. Juristen. Interesse auch für andere Rechtsgebiete insb. Familienrecht, sehr gute Sprachkenntnisse.

■ RECHTSANWALTSFACH-ANGESTELLTE

Tel. 0157-88955298,
refa.motiviert@yahoo.de
Flexible erf. REFA (39) u. ang. Steuerfachwirtin mit langjähr. Berufserf. su. Voll- o. Teilzeitstelle in NUE/FÜ/ERL. EDV-Kenntnisse in RA-Micro, Datev-Phantasy. Fremdspr. Englisch, Italienisch, alle Tätigkeitsbereiche, auch Krankheits-, Urlaubsvertretung o. bei Engpässen auf freiberufl. Basis.

Tel: 0911/ 44 66 371
44 Jahre, ungekündigt, teamorientiert, belastbar und zuverlässig. Als Steuerfachgehilfin seit 24 Jahren im Forderungseinzug/Inkasso tätig. Würde gerne meine Erfahrungen im Mahn- und Zwangsvollstreckungswesen in einem neuen Wirkungskreis einsetzen. Gerne 30-35 Std./Wo. vormittags.

Tel: 09822/83233 (nachmittags)
Gelernte Refa, 21 Jahre alt, derzeit in ungekündigter Stellung als Sekretärin der kaufm. Leitung einer Spedition, sucht neuen Wirkungskreis als Empfangsdame (Sekretärin) im Büro oder Kanzlei! Raum Ansbach, Gunzenhausen o. Dinkelsbühl. Softwarekenntnisse: RA-Micro, Phantasy! Ich freue mich über Ihre Nachricht!

Tel. 0176-64315479
Kompetente, freundliche u. selbständig arbeitende RA-Fachangestellte. Berufserf. 3 Jahre (ausg. seit 2007). Türkisch- u. Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, 22 Jahre alt, vertraut mit

allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten (RA-Micro, Phantasy, MS-Office Kennt.) in Voll- o. Teilzeit im Raum Nürnberg. Ab sofort.

Chiffre: 2010-SGReFA-16
43-jährige RA-Fachangestellte sucht TZ-Stelle vormittags Raum SC, Roth, Gunzenhausen.

Chiffre: 2010-SGReFA-15
Gelernte RA-Gehilfin, 54 Jahre, optisch und gefühlt jünger, sucht Arbeit in Kanzlei, gerne bis 30 Std./Woche, auch als Schreibkraft (WORD, WinMacs) in Heroldsberg oder Nürnberg.

Tel: 0176-55392519
Rechtsanwaltsfachangestellte, Anf. 20, in ungekündigter Stellung, mit guten Kenntnissen in Mahn- und Rechnungswesen sucht neuen Wirkungskreis im Büro oder Kanzlei.

Tel. 0911-4893426
RA-Fachangestellte, 53, vertraut mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Arbeiten, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis.

„Stets aktualisiert
im Internet

unter

www.rak-nbg.de“



■ SCHREIBKRÄFTE / SONST. BÜROANGESTELLTE

Andrea Gebauer, Rechtsanwaltsfachangestellte, Tel. 06174 - 99 89 115
Schreibdienst.gebauer@web.de
Schreibdienst für Rechtsanwälte - Ich übernehme Ihre anfallenden Schreibarbeiten wie z.B. Klageschriften, Verträge, allgemeiner Schriftverkehr, u.v.m. von meinem Büro aus.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2010-KV-10

Langjährig eingeführte, zivilrechtl. ausgerichtete Kanzlei m. qualifizierten Mitarbeitern in zentraler Lage Neustadt/Donau aus Altersgründen ab ca. 2013 zu verkaufen. Weitere Mitarbeit auf Zeit zur Einarbeitung ist möglich. Zuschriften werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Tel. 0911-284336

Nürnberg / Großzügige, sehr schöne Kanzleiräume ca. 120qm in renoviertem Jugendstilhaus zu vermieten / verkehrsgünstige Lage in Gerichtsnähe / U-Bahn, Parkstreifen vorhanden.

RAin33@web.de

Suche Kanzlei zur Übernahme im Landkreis Regensburg zu üblichen Konditionen.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Chiffre: 2010-BGZA-13

Was halten Sie von Kooperation und Teamarbeit? Mein Ziel ist gemeinsame Berufsausübung mit wechselseitiger fachlicher und organisatorischer Ergänzung. Allgemeinkanzlei im Zentrum Nürnbergs, repräsentative Räume in Gerichtsnähe, günstige Kostenstruktur.

RA Günthter Matthes,
Tel. 09621-23559

Ich biete Ihnen eine berufliche Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft in Amberg.

Frau RAin Krinner

www.kanzlei-uekermann.com

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt FamR und MietR in zentraler Lage in Straubing bietet RA/RAin Beteiligung in Bürogemeinschaft. Eine Ergänzung der vorhandenen Schwerpunkte wäre wünschenswert.

info@thummernicht.de

Gut eingeführte Rechtsanwalts- u. Steuerkanzlei in hellen, repräsentativen Büroräumen in Nürnberg-Möggeldorf (nb Satzinger Mühle) sucht engagierte/n Kollegin/en für Zusammenarbeit zunächst in Bürogemeinschaft oder freier Mitarbeit. Uns finden Sie unter: www.thummernicht.de. Gerne hören wir von Ihnen.

RAe Jochen Winning + Astrid Hofmann, Tel.: 0911 / 950 9998-80

Büroraum ca. 15 qm mit kl. Blk. in best. Bürogem., Friedrichstraße 13-15, 3. OG (Aufzug vorh.) in Fürth zu vermieten. Zur allgem. Nutzung: Gr. Besprechungsraum, Küche u. WC. Miete: 500,00 Euro pauschal/Monat. Mit öff. VM gut erreichbar, Fußweg zum Bhf. ca. 1 Minute. Keine Maklercourtage, ideal für RA, StB o.ä.

info@rmk-recht.de

Bieten ein bis zwei schöne, moderne Räume zunächst für Bürogemeinschaft in Nürnberg-Süd, Businesspark Eurocom, U-Bahnanschluss. Aufgrund günstiger Kostenstruktur auch für Berufsanfänger geeignet. Ergänzende Spezialisierung zu unseren Rechtsgebieten (FamR, ErbR, ArbR) wäre vorteilhaft, FA sollte angestrebt sein.

RAinnen Rauh/Schöttner,
Tel. 0911-390991

RA-Kanzlei in Stadtmitte Nürnberg bietet RAin/RA ab sofort Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Angenehmes Betriebsklima, günstige Kostenstruktur, großzügige Büroräume sind garantiert. Weitere Informationen bei

RAin Rauh oder RAin Schöttner unter o.g. Tel.-Nr. oder bürogemeinschaft@anwaeltin-nuernberg.de

Chiffre: 2010-BGZA-12

StB-Kanzlei in Regensburg sucht einen RA mit eigenem Kundenstamm zur Zusammenarbeit in meinen Kanzleiräumlichkeiten. Wir bieten eine hervorragende zentrale Lage und ca. 500 Mandanten.

KWG Rechtsanwälte - RA Wagner

Gut eingeführte Kanzlei mit derzeit 4 Anwälten/innen mit modernen Räumen in unmittelbarer Gerichtsnähe bietet Kollegen/in wegen räumlicher Kapazitäten und zur Verstärkung des Teams Bürogemeinschaft.

Chiffre: 2010-BGZA-11

RA-Kanzlei in bester Innenstadtlage von Nbg. bietet Berufseinsteiger RA/RAin mit eigenen Mandaten zur Kooperation Anmietung von sehr schönem Büro, Sekretariat mit Vollzeitkraft, Kanzleiorganisation vorhanden.

RA S. Eckardt, Tel. 0911-2418832,
info@kanzlei-sabine-eckardt.de

Biete ab 2011 in denkmalgeschütztem Anwesen im Zentrum von Nürnberg Kollegen/In mit Berufserfahrung Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft an. Ergänzung der vorhandenen Schwerpunkte (FamR, MietR/WEG) wäre wünschenswert.

Chiffre: 2010-BGZA-10

RA mit eigenem Mandantenstamm sucht in Nürnberg ab 01.01.2011 Zusammenarbeit mit Kanzlei für Immobilienrecht bzw. Fachanwälten für Miet- und Baurecht bevorzugt in Bürogemeinschaft.

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltung-f.htm> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Samstag, 29. Januar 2011,
10.00 – 16.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Richter am BGH
Prof. Dr. Markus Gehrlein

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks und
Seminarunterlagen)

Arzthaftungsrecht

Das Arzthaftungsrecht kennt eine Vielzahl materiell- und verfahrensrechtlicher Besonderheiten, die sich nur schwer in die gewohnte Dogmatik einfügen. In dem Seminar werden diese Besonderheiten auf der Grundlage der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt.

Schwerpunkte bilden

- vertragsrechtliche Fragen zum Behandlungsverhältnis, z.B. beim Krankenhausaufnahmevertrag und bei Gemeinschaftspraxen sowie bei Überweisung des Patienten, und zum Haftungsausschluss;
- Haftung aus Behandlungsfehler, z.B. bei vertikaler und horizontaler Arbeitsteilung, Organisationsversäumnissen, unerwünschter Schwangerschaft;
- Haftung aus fehlerhafter Aufklärung, z.B. über Behandlungsalternativen und Risiken, Art, Zeitpunkt, Nachweis der Aufklärung;
- Beweislast und Beweiserleichterungen (Dokumentationsfehler, grober Behandlungsfehler, Verletzung der Befunderhebungspflicht);
- prozessuale Fragen, z.B. zu Klageerhebung (Substantiierungspflichten, Fassung des Klageantrags, Feststellungsantrag, Schmerzensgeld), Beweiserhebung (selbständiges Beweisverfahren, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis, Notwendigkeit der Einholung eines Obergutachtens), Berufungsrechtszug (Begründung des Rechtsmittels, Bindung an erstinstanzliche Feststellungen, Zulässigkeit neuen Vorbringens, Urteilsabfassung).

Markus Gehrlein, Richter am BGH, Honorarprofessor der Universität Mannheim und langjähriges Mitglied eines Arzthaftungssenats am OLG Saarbrücken ist durch zahlreiche Publikationen, insbesondere zum Prozess-, Gesellschafts- und Haftungsrecht hervorgetreten sowie u.a. in der Ausbildung zum Fachanwalt für Medizinrecht tätig.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Verkehrshaftungsrecht

In dem Seminar werden auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung Themen von besonderer Bedeutung für die verkehrsrechtliche Anwaltspraxis behandelt. Einen Schwerpunkt bildet die Geltendmachung psychischer Schäden aufgrund von Verkehrsunfällen. Außerdem werden Fragen des Haftungsprozesses aus anwaltlicher Sicht erörtert.

Dr. Michael Burmann ist Rechtsanwalt in Erfurt und Präsident der RAK Thüringen. Er ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Verkehrs- und zum Versicherungsrecht bekannt, u.a. Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, und Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Samstag, 12. Februar 2011,
10.00 – 15.30 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Rechtsanwalt Dr. Michael
Burmann

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks
und Seminarunterlagen)

Professionalisierung der Strafverteidigung in Straßenverkehrssachen

Gesteigerte Anforderungen an die Verteidigung in Straf-, Bußgeld- und Rechtsmittelverfahren

Endgültig vergangen sind die Zeiten, in denen eine de lege artis geführte Verteidigung im Wesentlichen mit anwaltlicher Routine und Augenmaß zu bewerkstelligen war. Denn den ‚durchschnittlichen‘ oder gar ‚einfach‘ gelagerten Fall scheint es selbst in Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafsachen in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht nicht mehr zu geben. Nicht nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht sieht sich die Verteidigung einem bisher unbekanntem Professionalisierungsdruck ausgesetzt.

Die mittlerweile ‚5. Auflage‘ der Veranstaltung zur Verteidigung in Bußgeld- und Verkehrsstrafsachen mit dem Dozenten-Team Gieg/Kudlich versucht, den für die beschriebene Entwicklung verantwortlichen rechtspolitischen und (verfassungs-) rechtlichen Strömungen auf den Grund zu gehen und von hier aus für die Verteidigung gangbare Auswege aus dem Dilemma aufzuzeigen.

Dr. Georg Gieg ist seit 2004 Richter am OLG Bamberg und dort im Revisions- und Rechtsbeschwerdesenat u.a. bayernweit für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig; neben weiteren regelmäßigen Veröffentlichungen ist er seit 2008 als einer der Bearbeiter des Karlsruher Kommentars zur StPO in der 6. Auflage des Standardwerkes tätig.

Dr. Hans Kudlich ist Professor an der Universität Erlangen und kommentiert u.a. das Straßenverkehrsstrafrecht im Beck'schen Onlinekommentar.

Samstag, 26. Februar 2011,
09.30 - 16.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Dr. Georg Gieg, Prof. Dr.
Hans Kudlich

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks, Seminarunterlagen)

Freitag, 18. März 2011,
13.00 – 18.30 Uhr
Juridicum der Universität,
Erlangen, Schillerstr. 1

Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr.
von Münchhausen
Prof. Dr. Reinhard Greger

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks
und Seminarunterlagen)

Freitag, 06. Mai 2011,
13.00 – 18.00 Uhr
Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks
und Seminarunterlagen)

Anwaltliches Konfliktmanagement in Miet- und Wohnungseigentumssachen

In dem Seminar wird anhand praktischer Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung aufgezeigt, wie durch besondere Verhandlungsstrategien oder mit Hilfe neutraler Dritter (z.B. als Schlichter, Mediator, Schiedsgutachter) Lösungen erzielt werden können, die für den Mandanten, aber auch für den Rechtsanwalt selbst wesentlich vorteilhafter sind als ein kontradiktorisches Urteil oder ein Prozessvergleich. Behandelt werden auch die vergütungsrechtlichen Aspekte der alternativen Konfliktlösung.

RAin Dr. Frfr. von Münchhausen hat nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei und einer Mediationsausbildung in den USA ihren beruflichen Schwerpunkt nunmehr in der Beratung und Schulung von Rechtsanwälten im Bereich von Kommunikation, Verhandlungsführung, außergerichtlicher Konfliktlösung und Kanzleientwicklung sowie in der Schulung von Richtern und Referendaren. Sie ist Lehrbeauftragte der Universität Erlangen-Nürnberg für Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement.

Prof. Dr. Greger, Richter am BGH a.D. und Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis an der Universität Erlangen-Nürnberg, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung: Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist seit mehr als einem Jahr in Kraft, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung ist in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim vorgeleisteten Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Mitwirkungsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.

Das Seminar will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind. Es richtet sich an alle Kollegen, die die Zeichen der Zeit erkennen und frühzeitig aus der Erkenntnis, dass Strafprozessrecht und Strafverfahren zwei ganz unterschiedliche Dinge sein können, Handlungsalternativen kennen lernen möchten, die sich in der veröffentlichten Rechtsprechung (noch) nicht oder jedenfalls nicht so finden.

Prof. Dr. Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) an der FAU Erl.-Nbg, Mitherausgeber der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sowie seit 2005 Richter in beiden Strafsenaten des OLG Nbg. Er war als Strafverteidiger sowie als Staatsanwalt in der Praxis tätig und ist durch vielfache Veröffentlichungen (u.a. im „Handbuch zum Strafverfahren“, in Löwe/Rosenberg zur StPO und als Gutachter des Dt. Juristentages) zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 232.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Teilnahmebedingungen

Seminar Nr. 7306

Montag, 17.01.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 03.01.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Aktuelle Brennpunkte der Rechtsprechung zum „neuen“ VVG

Referent:

Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Aktuelle Brennpunkte der Rechtsprechung zum „neuen“ VVG – insbesondere: Rechtsfolgenlose Obliegenheit?

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7309

Montag, 31.01.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 17.01.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Aktuelles zum Finanz- und Rechnungswesen der Wohnungseigentümergeinschaft

Referent:

Regierungsdirektor Dr. Hendrik Schultzky, Referent für Zivilrecht im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt:

Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung sind Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten in den Wohnungseigentümergeinschaften. Trotz der Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema sind einige Rechtsfragen erst in jüngster Zeit oder noch gar nicht beantwortet worden. In dem Seminar werden die Grundsätze der Rechtsprechung zum Finanz- und Rechnungswesen sowie aktuelle Gerichtsentscheidungen, insbesondere zu Beitragsrückständen und zur Instandhaltungsrückstellung, vorgestellt und besprochen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht des VII. Senats des BGH

Referent:

Christian Röhl, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter beim VII. Senat (Bausachen) des BGH. Bis 2008 Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth, I. Zivilkammer

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht des VII. Senats des BGH

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Aktuelle Probleme bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen

Referent:

Elisabeth Lintl, Richterin der 8. Zivilkammer des LG Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Ausgewählte aktuelle Probleme bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Gewerblicher Rechtsschutz Teil I

Referent: **Manfred Schwerdtner**, Vorsitzender Richter 3. Zivilsenat am LG Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Wettbewerbsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7302

Montag, 07.02.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 24.01.2011
 Tagungsbeitrag: 20,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/IV. OG
 90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7303

Dienstag, 08.02.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 25.01.2011
 Tagungsbeitrag: 20,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/IV. OG
 90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7307

Dienstag, den 15.02.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.02.2011
 Tagungsbeitrag: 20,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/IV. OG
 90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7310

Montag, 21.02.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 07.02.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7305

Dienstag, 22.02.2011

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.02.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7301

Freitag, den 04.03.2011

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.02.2011
Tagungsbeitrag: 60,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Referent:

RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler,
Regensburg

Aktuelle Rechtsprechung in Verkehrsordnungswidrigkeiten

Referentin:

Silke Weidner, Richterin am AG Nürnberg

Inhalt:

Verkehrsrecht-Ordnungswidrigkeiten:

„Aktuelle Rspr. des AG Nürnberg in Verkehrsordnungswidrigkeiten“

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden für Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwälte Strafrecht anerkannt.

Rechtliche Probleme der Altersdiskriminierung

Referent:

Markus Krumbiegel, Richter am Arbeitsgericht Nürnberg

Inhalt:

Rechtliche Probleme der Altersdiskriminierung in der arbeitsrechtlichen Praxis

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Umsatzsteuer

- Neuer Termin -

Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und sodann Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:

Jeder Anwalt kommt täglich sowohl als Unternehmer wie auch als Privatperson mit der Umsatzsteuer in Berührung. Sie ist eine der ergiebigsten Steuern (fast ein Drittel des gesamten Steueraufkommens) und beruht im Wesentlichen auf europarechtlichen Vorgaben. Steuerschuldner (Unternehmer) und wirtschaftlich mit der Steuer Belasteter (Verbraucher) fallen auseinander.



Den Teilnehmern des Seminars sollen die Systematik und die Grundzüge des Umsatzsteuerrechts dargestellt und mit ihnen aktuelle Problemfälle besprochen werden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Gewerblicher Rechtsschutz Teil II

Referent: **Manfred Schwerdtner**, Vorsitzender Richter 3. Zivilsenat am LG Nürnberg-Fürth

Inhalt:
Aktuelle Rechtsprechung aus dem Marken- und Wettbewerbsrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts

RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

Inhalt

- Gesetzliche Neuregelungen, Forderungssicherungsgesetz,
- Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts, Fertighausverträge, Bauträgervertrag, Werklieferungsvertrag
- Zustandekommen und Abschluss des Bauvertrages, Angebot, Annahme, Ohne-Rechnung-Abrede, Probleme der Vertragspartnerschaft, Form des Bauvertrages, Widerrufsrechte
- Vertretergeschäfte, Vollmacht des Architekten, Vollmacht der Hausverwaltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Inhaltskontrolle der VOB/B
- Bauausführung und Bauzeit
- Vertragsstrafe
- Beendigung von Bauverträgen
- Abnahme
- Vergütung Abschlagsrechnung, Schlussrechnung, Bindung an Schlussrechnung
- Verjährung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7308

Dienstag, den 29.03.2011
von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 15.03.2011
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/IV. OG
90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7304

Samstag, den 14.05.2011
09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.04.2011
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340,
90471 Nürnberg

Referent:
RA Michael Merk,
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht,
Frankfurt a. Main.

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

17. 01. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7306	Aktuelle Brennpunkte der Rechtsprechung zum „neuen“ VVG
31. 01. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7309	Aktuelles zum Finanz- und Rechnungswesen der Wohnungseigentümergeinschaft
07. 02. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7302	Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht des VII. Senats des BGH
08. 02. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7303	Aktuelle Probleme bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen
15. 02. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7307	Gewerblicher Rechtsschutz Teil I
21. 02. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7310	Aktuelle Rechtsprechung des Amtsgerichts Nürnberg in Verkehrsordnungswidrigkeiten
22. 02. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7305	Rechtliche Probleme der Altersdiskriminierung in der arbeitsrechtlichen Praxis
04. 03. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7301	Umsatzsteuer
29. 03. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7308	Gewerblicher Rechtsschutz Teil II
14. 05. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7304	Aktuelle Fragen des allgemeinen Baurechts

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Überweisung erfolgt* Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel _____

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





WIR wünscht Ihnen



ein friedvolles Weihnachtsfest

und ein



gesundes neues Jahr!



IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp
Gestaltung: Instant Elephant, Susanne Stein
Fotonachweis: Portraits © Christian Oberlander,
Titelfotos © charles taylor, geando - Fotolia.com
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Dezember 2010
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen
die Meinung des Vorstands wieder.



RECHTSANWALTSKANZLEI & KOLLEGEN

Fachanwalt für Strafrecht
Nürnberg

WM Doku Anwender seit 2002

„Mit WM Doku weiß ich die Gegenseite zu überraschen – und das soll auch so bleiben.“

WM Doku ist ein Dokumenten-Management-System, das speziell für Kanzleien entwickelt wurde. Papiergebundene sowie digitale Dokumente, egal ob Eingangspost, Akten der Staatsanwaltschaft oder E-Mails, werden bequem erfasst, verwaltet und stehen den Mitarbeitern in der Kanzlei genauso zur Verfügung wie dem Anwalt vor Gericht.

Die Software dient der übersichtlichen Dokumentenorganisation, der schnellen Informationsrecherche sowie der effizienten Bearbeitung und strukturierten Verteilung von Dokumenten. Dabei vereint sie viele Arbeitsweisen wie von Papier gewohnt mit den Vorteilen der digitaler Datenverarbeitung.

Perfekt verbunden mit der Kanzleisoftware **WinMACS** wird die „digitale Akte“ zur Realität. Alle Dokumente auf einer Plattform mit Zugriff von jedem Arbeitsplatz und, wenn gewünscht, auch von unterwegs.

Vorteile, die unsere Kunden nicht mehr missen wollen und manch einer auch mal gern für sich behalten möchte.

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einem Haus.
Das ist einzigartig!**

